

# Das „Urbane Gebiet“ und dessen Konsequenzen für den Immissionsschutz in Deutschland

Christian Popp  
Hamburg ■ Niedersachsen



Auf Betreiben Hamburgs wird spätestens seit **2014** unter dem Überschrift „Großstadtstrategie“ angestrebt, das Bauen in (lärmbelasteten) innerstädtischen Bereichen zu erleichtern.

Bauministerkonferenz

Konferenz der für Städtebau, Bau-Und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGRBAU)

Arbeitsgruppe der Fachkommission Städtebau

## Großstadtstrategie

Anforderungen an eine durchmischte, soziale und flexible Stadt von morgen

**Süddeutsche Zeitung** 30. Juni 2016, 17:20 Uhr **Reform des Baugesetzes**

## **Bund will mit einem Trick mehr Wohnraum schaffen**



**Damit mehr Wohnungen entstehen, sollen Städte "urbane Gebiete" ausweisen dürfen.**  
**In denen darf es ruhig mal lauter werden.**

## Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des **neuen** Zusammenlebens in der Stadt

### Regierungsentwurf des Bundesbauministeriums

Die [Bundesregierung](#) hat am [30. November 2016](#) den von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt beschlossen. Am [9. März 2017](#) ist das Gesetz vom Deutschen [Bundestag](#) verabschiedet worden. Der [Bundesrat](#) wird über das Gesetz voraussichtlich am [31. März 2017](#) entscheiden. Das Gesetz soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Kraft treten.

BMUB, Stand: 09.03. **2017**

# *TA Lärm*

Der Entwurf zur Änderung der **TA Lärm** sieht die Einführung der Kategorie „Urbane Gebiete“ mit Immissionsrichtwerten von **tags 63 dB(A) / nachts 48 dB(A)** vor.

Diese Immissionsrichtwerte liegen 3 dB(A) über denen etwa für Kerngebiete.

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Vom ...

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. In Nummer 6.1 Satz 1 wird hinter Buchstabe b) folgender Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) in urbanen Gebieten

tags	63 dB (A)
nachts	48 dB (A).“

Die avisierten Geräuschpegel liegen so hoch, dass sie nur bei geschlossenen Fenstern tags eine ungestörte **Kommunikation** und in der Nacht einen ungestörten **Schlaf** zulassen.

Vollzugsbehörden können bei Lärmbeschwerden in Urbanen Gebieten wegen des Messabschlags von 3 dB(A) (6.9 TA Lärm) erst einschreiten, wenn Überwachungsmessungen Pegel über **66 dB(A) am Tag oder 51 dB(A) in der Nacht** nachweisen.

**Das sind inakzeptabel hohe Geräuschbelastungen.**

# *18. BImSchV*

Der Entwurf der „Zweiten Vorordnung zur Änderung der **Sportanlagenlärmschutzverordnung**“ beabsichtigt auch die Kategorie „Urbane Gebiete“ mit Immissionsrichtwerten von **tags 63 dB(A) und nachts 48 dB(A)** einzuführen.

Zudem sollen die Immissionsrichtwerte für die **Ruhezeiten** (außer für die am Morgen) um 5 dB(A) angehoben werden und der **Altanlagenbonus** (der Anfang der 1990er Jahre sicher berechtigt war) soll bestehen bleiben.

Insgesamt wird so das **Immissionsschutzniveau um bis zu 13 dB(A)** und damit **dramatisch abgesenkt**.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Vom ...

Aufgrund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

„(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A),

nachts 50 dB(A),

1a. in urbanen Gebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 63 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 58 dB(A), im Übrigen 63 dB(A),

nachts 48 dB(A),

# *Konsequenzen*

Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts für „Urbane Gebiete“ lehne ich entschieden ab.

**Weil ...**

... die Stadtplanung bisher in (vielen) Einzelfällen schon so argumentiert:  
*„Wenn bei Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte in Mischgebieten mehr als 50 % Wohnnutzung zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen auch für Wohngebiete die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete herangezogen werden.“*

70 dB(A)	GI
50 dB(A)	GE
45 dB(A)	MI, MD, MK
	WA
35 dB(A)	WR

**+ 5**

Jetzt kommt das Urbane Gebiet (**MU**) ...

70 dB(A)	GI
50 dB(A)	GE
48 dB(A)	MU
45 dB(A)	MI, MD, MK
40 dB(A)	WA
35 dB(A)	WR

... und die Möglichkeit, wie folgt abzuwägen:

*„Wenn bei Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte in Urbanen Gebieten bis zu 90 % Wohnnutzung zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen (die dann die Regel werden) die Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete auch für Misch- und Wohngebiete herangezogen werden.“*

70 dB(A)	GI	
50 dB(A)	GE	
48 dB(A)	MU	
	MI, MD, MK	+ 3
	WA	+ 8
35 dB(A)	WR	

**Damit wird das Schallschutzniveau  
für Wohn- und für Mischgebiete  
potenziell um 3 dB(A) verschlechtert.**

70 dB(A)	GI	
50 dB(A)	GE	
48 dB(A)	MU	
	MI, MD, MK	<b>0 + 3</b>
	WA	<b>+ 5 + 3</b>
35 dB(A)	WR	

# *Freud und Leid*

## Haus & Grund: „In den Innenstädten wird es laut und teuer“

Haus & Grund-Präsident Kai Warneck kritisiert das Gesetzesvorhaben zum Städtebaurecht: „In den Innenstädten soll es nach dem Willen der Großen Koalition spürbar lauter werden dürfen.... Baulücken zu schließen und innerstädtische Brachflächen zu nutzen, um Wohnraum zu schaffen, ist ein vernünftiges Ziel.

Aber dafür die zulässigen Lärmhöchstgrenzen deutlich nach oben zu setzen, ist unnötig und schadet der Gesundheit der dort wohnenden Menschen.“

Zudem werde mit dem Gesetz die Verantwortung für zusätzlichen Schallschutz nicht den Lärmverursachern auferlegt, sondern den Eigentümern der umliegenden Wohngebäude. Dies werde das Wohnen in der Innenstadt extrem verteuern und dazu beitragen, dass Wohneigentum und Miete in der Innenstadt gleichermaßen an Attraktivität einbüßen. "Bezahlbares Wohnen sieht anders aus", betonte der Verbandschef.

Baulinks, 12.3.2017

## Urbanes Gebiet und Lärmschutz

Der Bundestag hat sich darüber hinaus für die Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ ausgesprochen, um zu einer „Nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“ beizutragen. Mit der vorgesehenen Änderung der BauNVO soll auch eine Änderung der TA Lärm einhergehen. Die TA Lärm soll zukünftig für das urbane Gebiet um drei dB(A) höhere Werte als für das Mischgebiet vorsehen. Das Gesetz sieht ferner in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB eine Ergänzung vor, mit der die nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeiten der Gemeinden, innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (zusätzlich) passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, bekräftigt werden. Als Ergebnis einer planerischen Abwägung soll durch entsprechende Festsetzungen zusätzlich zum Immissionsschutzrecht (TA Lärm-Richtwerte für urbane Gebiete) Innenraumlärmschutz ermöglicht werden.

Diese redaktionelle Erweiterung entspricht allerdings nicht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die eine gesetzliche Ermächtigung, in Bebauungsplänen für Aufenthaltsräume auch Innenraumpegel festsetzen zu können, gefordert haben.

Insoweit wären flankierende Regelungen im Immissionsschutzrecht erforderlich.

## Baurechtsnovelle erleichtert Nahversorgung

Die am Freitag im Bundestag beschlossene Baurechtsnovelle erleichtert es Einzelhandelsunternehmen, sich im städtischen Raum anzusiedeln.

„Das ist eine gute Nachricht für die Nahversorgung in Deutschland. Somit können auch in Zukunft Einzelhändler die Kunden wohnortnah mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen“, so der HDE-Bereichsleiter Standort und Verkehrspolitik, Michael Reink. Die Gesetzesnovelle hatte eine neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ in die Baunutzungsverordnung aufgenommen. In diesen urbanen Gebieten soll beispielsweise das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gefördert werden.

Konkret hat die Politik vor allem die Schallschutzvorgaben unternehmensfreundlicher gestaltet. So wurde die zulässige Lärmgrenze hochgesetzt.

Für Einzelhändler ist das vor allem bei der Anlieferung der Waren von Bedeutung. Hier sieht die Änderung außerdem vor, dass der Handel zukünftig auch mit passiven Schallschutzmaßnahmen arbeiten kann, um die Vorgaben einzuhalten. „Zu lebendigen Städten gehört der Einzelhandel. Deshalb ist es richtig, die gemischte Ansiedlung von Wohnen und Einkaufen zu fördern. Jetzt geht es um eine vernünftige Umsetzung durch die Kommunen vor Ort“, so Reink weiter.

**HDE Handelsverband Deutschland**, 16. März 2017

*Zum Schluss ...*

Köln Stadt-Anzeiger HOME KÖLN REGION FREIZEIT 1. FC KÖLN SPORT RATGEBER ANZEIGEN E-PAPER ABO

Köln Stadt-Anzeiger > NRW > Konflikte: SPD will Lärmschutz für „Ausgeh-Quartiere“ aufweichen

## Konflikte SPD will Lärmschutz für „Ausgeh-Quartiere“ aufweichen

Von  Jennifer Wagner 13.07.16, 17:51 Uhr

EMAIL

FACEBOOK

TWITTER

Unqlaubliche Möglichkeit für Immobilienverkäufer!

Mega Chance: Im Herbst 2016 können Sie Ihre Immobilie zum absoluten Höchstpreis verkaufen.



Am Brüsseler Platz wird abends gern lange gefeiert.

Foto: Arton Krasniqi

Des Konfliktes zwischen Nachtschwärmern und ruhebedürftigen Anwohnern nimmt sich die nordrhein-westfälische SPD-Fraktion an. Sie will eine Initiative auf Bundesebene vorantreiben, dass Kommunen **„Ausgeh-Quartiere“ mit gesonderten Lärmschutzvorschriften** benennen können.

Quelle:

<http://www.ksta.de/24385610> ©2016

Mein Bedauern gilt in diesem Zusammenhang  
aber insbesondere, ...

... dass unsere nur mehr als fünf Jahrzehnte  
währenden Bemühungen, die Menschen  
wirkungsvoll und nachhaltig vor Lärm zu  
schützen, mit einem Federstrich geopfert  
werden sollen.

**Bundesrat**

Drucksache

**121/1/17**

**21.03.17**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

U - G - In - K - Wo

zu **Punkt ...** der 956. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2017

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,  
der **Gesundheitsausschuss (G)**,  
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und  
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen  
und Raumordnung (Wo)**

# Danke!

sagt:

Christian Popp

Vors. der Geschäftsführung

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststr. 13b

22767 Hamburg

[www.Laermkontor.de](http://www.Laermkontor.de)